

Vereinsstatuten

Verein QueerBienne
mit Sitz in Biel/Bienne

1. Name und Sitz

Unter dem Namen QueerBienne besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.

2. Ziele und Zweck

Der Verein QueerBienne bezweckt die Vernetzung und Interessenvertretung von queeren Menschen (LGBTQIA+) in Biel/Bienne, dem Seeland und Umgebung. Wir fördern und leben die Diversität des Menschseins, sowie ein Klima, das auf gegenseitigem Respekt und Toleranz beruht. Wir stehen für Gleichberechtigung und Akzeptanz von queeren Menschen in unserer Gesellschaft ein und positionieren uns gegen jegliche Formen von Diskriminierung und Gewalt (Heterosexismus, Cissexismus, Sexismus, Rassismus, Ableismus, usw.).

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

- a) Die Beiträge der Mitglieder, welche in der Regel jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Einnahmen von Vereinsaktivitäten
- d) Zuwendungen der öffentlichen Hand und Stiftungen

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch QueerBienne.

Die Mitgliederkategorien sind

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Juristisches Mitgliedschaft
- c) Gönnermitgliedschaft
- d) Ehrenmitgliedschaft

Die einzelnen Mitgliederkategorien sind separat definiert.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein, der schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat, ist jederzeit möglich, jedoch ohne Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Optional eine:n Rechnungsrevisor:in

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder sechs Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste im Vorabzug. Eingaben zur Traktandenliste müssen vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Die Generalversammlung hat mindestens die folgenden Aufgaben

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Abnahme des Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sollte der Vorstand nicht mehr handlungsfähig sein, oder wenn der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein oder mehrere freiwillige Mitglieder des Vereins ad interim zu ernennen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

10. Die Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt freiwillig jährlich ein Mitglied, welches sich um die Rechnungsrevision kümmert. Es kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal pro Jahr eine Stichkontrolle durch.

11. Unterschrift

Der Verein handelt durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

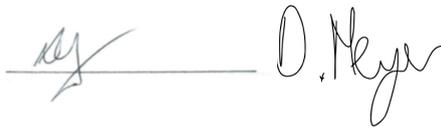
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27.11.2019 in Biel/Bienne angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bei Unterschieden zwischen den sprachlichen Versionen dieser Statuten gilt die deutsche Version.

Vorstand: *Naomi Rey & David Meyer*



Protokollführung: *David Meyer*



Änderungen beschlossen am: 26.03.2024 in Biel/Bienne